

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landes-Gesamtarbeitsvertrages des Gastgewerbes

Verlängerung und Änderung vom 17. Dezember 2007

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 19. November 1998, vom 17. Dezember 2001, vom 12. Dezember 2002, vom 30. Januar 2003, vom 8. Dezember 2003, vom 24. Dezember 2004, vom 22. September 2005, vom 19. Dezember 2005, vom 1. Mai 2007 und vom 13. August 2007¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landes-Gesamtarbeitsvertrages (L-GAV) des Gastgewerbes wird verlängert.

II

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen Landes-Gesamtarbeitsvertrages des Gastgewerbes werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 10 Mindestlöhne

¹ Mindestlohnansätze pro Monat für Vollzeitmitarbeiter:

I Mitarbeiter ohne Berufslehre

Leistet der Mitarbeiter keine qualifizierte Berufsarbeit gemäss Ziff. 2, kann ein um 10 % tieferer Mindestlohn vereinbart werden, wenn der Betrieb in einem förderungsbedürftigen Gebiet nach dem Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG, SR 901.1 Anhang) liegt. 3300.–

II Mitarbeiter mit Berufslehre (beruflicher Grundbildung) oder gleichwertiger Ausbildung

- a) 2-jährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest 3480.–
- b) – 3- bis 4-jährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis
– 2-jährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest und 7 Jahren Berufspraxis (inkl. Lehre) 3730.–

¹ BBl 1998 5535–5536, 2001 6580, 2002 8359, 2003 1024 8117, 2005 133, 5711–5713 7503, 2007 3399 6103

III Mitarbeiter mit höherer Ausbildung, besonderer Verantwortung oder langjähriger Berufspraxis

- a) Berufslehre (berufliche Grundbildung) mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und 7 Jahren Berufspraxis (inkl. Lehre) 4070.–
- b) Berufslehre (berufliche Grundbildung) mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und 10 Jahren Berufspraxis (inkl. Lehre) 4485.–
- c) Kader, die regelmässig mindestens 1 Mitarbeiter (inkl. Lehrling oder Teilzeitmitarbeiter) führen.
Ein Kader führt einen Mitarbeiter, wenn er
 - ihm die Arbeit zuweist,
 - seine Arbeit überwacht,
 - seine Arbeit bewertet,
 - Ansprechperson für den Mitarbeiter und
 - Disziplinarvorgesetzter ist4485.–
- d) Berufsprüfung nach Art. 27 lit. a BBG 4670.–

IV Regelmässiges Führen von Mitarbeitern gemäss lit. c) oder höhere Fachprüfung nach Art. 27 lit. a) BBG

- a) – regelmässiges Führen von Mitarbeitern gemäss lit. c)
– gleichwertige Kaderfunktion 5600.–
- b) – höhere Fachprüfung nach Art. 27 lit. a) BBG
– regelmässiges Führen von Mitarbeitern gemäss lit. c) während mindestens 5 Jahren
– gleichwertige Kaderfunktion oder Ausbildung 6750.–
- c) Anzahl Unterstellte in den Kategorien IV a) und b):
 - Bereich Küche 4
 - Bereich Service 6
 - Bereich Halle/Réception 3
 - Bereich Hauswirtschaft 6
 - Übrige Bereiche 3
- d) Die Löhne der Kategorie IV a) und b) können unabhängig vom Aufenthaltsstatus des Mitarbeiters in einem schriftlichen Arbeitsvertrag auch unterschritten werden

² Als qualifizierte Berufsarbeit im Sinne von Ziffer 1 Stufe I gilt eine regelmässige Tätigkeit oder Funktion in einem Bereich oder Teilbereich, die ordentlicherweise von Berufsleuten ausgeübt wird oder die nicht als Hilfsarbeit zu werten ist.

Im Bereich Küche fällt darunter namentlich der Einsatz von Mitarbeitern ohne Berufslehre für die Bereitstellung und die Herstellung von Speisen in Teilbereichen, die ordentlicherweise in den Aufgabenbereich eines Kochs oder Pâtissiers fallen.

Ebenso fällt darunter die Tätigkeit im Service.

³ Für ungelernete Mitarbeiter im Service kann für das Jahr 2002 während der Einführungszeit von höchstens 6 Monaten ein um maximal 10 %, für das Jahr 2003² ein um maximal 5 % tieferer Mindestlohn als Ziffer 1 Stufe I vereinbart werden, sofern dies in einem schriftlichen Einzelarbeitsvertrag geschieht.

Arbeitet der Mitarbeiter die ersten 6 Monate im Gastgewerbe und leistet er keine qualifizierte Berufsarbeit, kann der Mindestlohn von Ziffer 1 Stufe I im Jahr 2002 um höchstens 10 %, im Jahr 2003³ um höchstens 5 % tiefer vereinbart werden.

Bis zur Vollendung des 17. Altersjahres kann der Mindestlohn gemäss Ziffer 1 Stufe I um maximal 20 % tiefer vereinbart werden.

Mindestlohnkürzungen sind nicht kumulierbar.

⁴ Entscheidend für die Einstufung ist der tatsächliche Verantwortungsbereich bzw. die Ausbildung und nicht die Benennung der Tätigkeit.

⁵ Im Streitfall befindet die Paritätische Aufsichtskommission über die Einstufung eines Mitarbeiters sowie über die Gleichwertigkeit einer Ausbildung oder einer Funktion.

Art. 11 Mindestlohn für Praktikanten

¹ Praktikanten von in der Schweiz domizilierten gastgewerblichen Fachschulen, die ein Praktikum absolvieren, das Bestandteil des Lehrgangs bildet, haben Anspruch auf einen monatlichen Bruttolohn von mindestens 2115.– Franken.

² Beiträge des Praktikumsbetriebes an die Fachschule sind nicht Bestandteil des obgenannten Mindestlohnes.

³ Abzüge vom Praktikantenlohn zugunsten der Schule sind nicht zulässig.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2011.

17. Dezember 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

² gilt auch für 2004, 2005, 2006, 2007 und 2008

³ gilt auch für 2004, 2005, 2006, 2007 und 2008